

Einkaufsbedingungen der Firma Jürgens Gießerei GmbH & Co. KG

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die Einkaufsbedingungen der Jürgens Gießerei GmbH & Co. KG, nachfolgend "Jürgens" genannt, gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Jürgens abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Jürgens hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Jürgens gelten auch dann, soweit Jürgens in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Jürgens abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.3 Die Einkaufsbedingungen von Jürgens gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot / Angebotsunterlagen

2.1 Die Bestellung von Jürgens gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Jürgens innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt – behält sich Jürgens Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Jürgens zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von Jürgens zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an Jürgens zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung von Jürgens ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung "frei Haus" inkl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.3 Rechnungen werden von Jürgens nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Jürgens die dort ausgewiesenen Bestellangaben nennt; für sämtliche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.4.1 Jürgens bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.4.2 Bei Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Werkleistungen zahlt Jürgens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.5 Jürgens schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Jürgens in gesetzlichem Umfang zu. Jürgens ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Jürgens noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Jürgens unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.2 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Jürgens nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

4.3 Im Falle des Verzuges stehen Jürgens die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Jürgens berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Lieferung / Gefahrübergang / Dokumente

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Jürgens in Emsdetten zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellangaben von Jürgens anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese hat Jürgens nicht einzustehen.

5.3 Der Lieferant wird Jürgens Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. Jürgens ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind Jürgens auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.

5.4 Wird dem Lieferanten über Jürgens Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von Jürgens eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.3 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Jürgens nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von Jürgens zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Jürgens haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Er stellt Jürgens von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtung des Lieferanten herrühren.

6. Mangelhafte Lieferung

6.1 Für die Rechte von Jürgens bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Jürgens die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Jürgens – Gegenstand

des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Jürgens, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

6.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Mängelansprüche Jürgens uneingeschränkt auch dann zu, wenn Jürgens der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Jürgens beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Jürgens unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Jürgens im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Jürgens für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Jürgens gilt die Rüge von Jürgens (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Jürgens auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Jürgens bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Jürgens jedoch nur, wenn Jürgens erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Jürgens und der Regelungen in 6.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Jürgens durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Jürgens gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Jürgens den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Jürgens unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Jürgens den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.7 Im Übrigen ist Jürgens bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Jürgens nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. Lieferantenregress

7.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Jürgens innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Jürgens neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Jürgens ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Jürgens ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Jürgens (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Bevor Jürgens einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Jürgens den Lieferanten benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte

Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Jürgens tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3 Die Ansprüche von Jürgens aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Jürgens oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produzentenhaftung

8.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Jürgens insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Jürgens durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Jürgens den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

9. Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Jürgens geltend machen kann.

9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Jürgens wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, innerhalb der BRD und Europas verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist und stellt Jürgens von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb Jürgens die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder Jürgens das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von Jürgens bleiben hiervon unberührt.

10.2 Wird Jürgens von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Jürgens auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Jürgens aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.3 Die vorbezeichneten Regelungen der Ziff. 10.1 und 10.2 gelten entsprechend bei Dienstleistungsverträgen.

11. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Geheimhaltung

11.1 Sofern Jürgens Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Jürgens hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für Jürgens vorgenommen.

11.2 Wird die von Jürgens beigestellte Sache mit anderen Jürgens nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Jürgens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Jürgens anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Jürgens.

11.3 Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant Jürgens unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber Jürgens für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 strikt geheim zu halten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von Jürgens offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions-/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Gerichtsstand / Erfüllungsort

12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Jürgens Gerichtsstand; Jürgens ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Jürgens Erfüllungsort.

13. Rechtswahl

Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(Stand: Juli 2019)